

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 33 (1941)
Heft: 8

Artikel: Berufsgemeinschaft
Autor: Weber, Max
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353043>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Macht mir gute Politik, und ich mache euch gute Finanzen.» Heute, wo die Wirtschaft überwiegt, heisst es schon fast: «Macht gute Wirtschaft, und ich mache euch gute Politik.»

Wenn je ein Volk, so sollten wir Schweizer an dieser Umstellung, an der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Notwendigkeiten als den Notwendigkeiten unserer Zeit, nicht scheitern. Wir sollten zu vermeiden wissen, dass zum Schaden des ganzen Volkes die Politik das Wirtschaftliche oder das Wirtschaftliche das Politische und Menschliche erstickt. Schon im Wort Eidgenossenschaft liegt die Lösung: die Genossenschaft. Jene Genossenschaft bzw. Gemeinschaft, die uns im Politischen zusammenhielt und, so wollen wir hoffen, weiter zusammenhalten wird, kann und soll uns auch im Wirtschaftlichen einig und genossenschaftlich finden.

Das «Handwörterbuch der Staatswissenschaften» bezeichnet als wirtschaftliche Genossenschaft «jede Gemeinschaft von Personen zur Verfolgung gemeinsamer geschäftlicher Zwecke» und sagt erläuternd: «Diese Zwecke können privatwirtschaftlicher wie öffentlich-rechtlicher Natur sein.» Zu weit gehe es, «auch die Vereinigung von Kapitalien zu der Genossenschaft zu rechnen», denn «das Kennzeichen der Genossenschaft ist die Gegenseitigkeit».

Um diese Gegenseitigkeit im Wirtschaftlichen geht es. Wenn sie in der Bundesverfassung eingeführt und im täglichen Leben gelebt wird, erhält die Bundesverfassung erst ihren wahren Sinn. Erst dann kann man mit vollem Recht sagen, dass sie in der Absicht angenommen worden ist, «den Bund der Eidgenossen zu befestigen, die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu erhalten und zu fördern».

Berufsgemeinschaft.

Von Max Weber.

Das Problem der Berufsgemeinschaft ist für die Gewerkschaften keineswegs etwas Neues. Es wurde schon im letzten Jahrhundert diskutiert, damals teilweise noch unter dem Namen der Berufsgenossenschaft. Auch in dem Arbeitsprogramm des Gewerkschaftsbundes, das im Jahre 1933 vom Gewerkschaftskongress in Biel angenommen wurde, ist die Berufsgemeinschaft erwähnt. Es heisst dort im Kapitel über den Gesamtarbeitsvertrag folgendes:

«Der Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen zwischen Gewerkschaften und Unternehmerorganisationen mit möglichst umfassender Regelung der Arbeitsverhältnisse ist zu fördern. Zu diesem Zwecke erstreben die Gewerkschaften Berufsgemeinschaften, die sich auf das gesamte Land erstrecken.»

Wenn die Berufsgemeinschaft im Arbeitsprogramm des Gewerkschaftsbundes nur mit einem einzigen Satz erwähnt wird, so deshalb, weil noch sehr viele andere wichtige Fragen darin behan-

delt werden, die ebenfalls nur auf eine ganz knappe Formulierung gebracht sind. Es wurde schon damals, auf dem Bieler Kongress, in Aussicht gestellt, diesen Satz über die Berufsgemeinschaft durch besondere Thesen näher auszuführen, da sich schon damals — besonders in den Kreisen der welschen Schweiz — das Bedürfnis nach einer eingehenderen Darlegung bemerkbar machte. Dieser Wunsch ist nun erfüllt worden durch die Thesen, die vom Ausschuss des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes am 16. Mai 1941 beschlossen worden sind. (Siehe die Thesen am Ende der Artikelserie dieser Nummer. D. R.)

Der gewerkschaftliche Funktionär weiss, was unter einer Berufsgemeinschaft zu verstehen ist, nämlich ein besonders gut ausgebauter Gesamtarbeitsvertrag, der nicht nur Fragen des Arbeitsverhältnisses, sondern auch noch andere wirtschaftliche Fragen, die die Unternehmer und Arbeiter berühren, in beidseitigem Einverständnis regelt.

Die Gewerkschaften erstreben den Abschluss kollektiver Arbeitsverträge, da sie eine Sicherung der Arbeitsbedingungen für eine bestimmte Zeit mit sich bringen und der Arbeiterschaft eine kollektive Beeinflussung der Arbeitsverhältnisse ermöglichen. Wenn nicht viel zahlreichere und umfassendere Gesamtarbeitsverträge bestehen, so liegt die Schuld daran nicht bei den Gewerkschaften, die jede Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge wahrnehmen, sondern bei den Unternehmern, die sich, wenigstens in einzelnen Industrien, gegenüber solchen Verträgen noch sehr misstrauisch oder direkt ablehnend verhalten. Die Gesamtarbeitsverträge sind von sehr ungleicher Bedeutung. Viele regeln nur die Löhne und vielleicht noch die Arbeitszeit, andere die Erledigung von Konflikten. Es gibt sodann alle Stufen von Verträgen bis zu solchen, die neben Löhnen und Arbeitszeit auch die Gewährung bezahlter Ferien, die Lohnzahlung während des Militärdienstes, die Zulagen bei Ueberzeit- oder Sonntagsarbeit, bei auswärtiger Arbeit usw. regeln. Und schliesslich gibt es Verträge, die überdies Fragen der Berufsbildung, gemeinsame Massnahmen gegen die Schmutzkonkurrenz, die Arbeitsvermittlung, Arbeitsbeschaffung und dergleichen mehr betreffen. In diesem letzteren Fall spricht man von Berufsgemeinschaft. Bekannt sind die Berufsgemeinschaften im graphischen Gewerbe, wo auch gemeinsame paritätisch zusammengesetzte Organe und sogar ein Berufsamt als ständige Einrichtung bestehen. Soweit ist die Entwicklung den Gewerkschaftern geläufig.

Nun ist die Berufsgemeinschaft in letzter Zeit zum Gegenstand öffentlicher Diskussionen geworden, und zwar in einem etwas anderen Sinne, als sie in der freien Gewerkschaftsbewegung bekannt ist. Die Berufsgemeinschaft ist sogar zu einer Art Modeartikel geworden, und zwar in Kreisen, die sich bisher um soziale Fragen und namentlich um das Los der Arbeiterschaft sehr wenig gekümmert haben. Es sind die Korporationen, neue soziale Gebilde der welschen Schweiz, und westschweizerische Regierungskreise,

dann der « Gotthardbund », die « Ligue vaudoise », die die Berufsgemeinschaft als Mittel des « sozialen Friedens » und einer « neuen sozialen Ordnung » propagieren. Sie tun das in Verleugnung oder gar Bekämpfung dessen, was die Gewerkschaften in jahrzehntelanger Arbeit für den Aufstieg der Arbeiterschaft geleistet haben.

Es ist sehr verständlich, wenn die Arbeiter misstrauisch sind gegenüber dieser Propaganda. Und es ist auch notwendig, einen klaren Trennungsstrich zu ziehen zwischen der Berufsgemeinschaft, wie sie von den Gewerkschaften aufgefasst wird und in einzelnen Fällen geschaffen wurde, und jener Berufsgemeinschaft, die eine rein theoretische Konstruktion mit politischen Nebenabsichten ist. Zur Schaffung einer Berufsgemeinschaft, wie sie die Gewerkschaften verwirklichen wollen, müssen ganz bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Vor allem müssen die Organisationen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber sich im Geiste absoluter Loyalität und Gleichberechtigung gegenüberstehen. Das ist gewöhnlich nur dort der Fall, wo auch der wirtschaftliche Einfluss der beiden Partner ungefähr gleich gross ist. Da, wo die Machtverteilung einseitig ist, wo also der Unternehmerverband dominiert, fehlt auch meist der richtige Geist der Zusammenarbeit. Es ist daher völlig weltfremd, einfach Berufsgemeinschaften gründen zu wollen ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen und sozialen Machtverhältnisse. Zuerst muss die Arbeiterschaft sich geschlossen organisieren und kraft ihrer Solidarität etwas erreichen, und es müssen auch die Unternehmer gut organisiert sein und Verständnis für eine dauernde Zusammenarbeit zeigen, bevor an den Aufbau einer Berufsgemeinschaft gedacht werden kann.

Es muss aber noch eine andere sehr wichtige Voraussetzung erfüllt sein: die Selbständigkeit der Berufsorganisationen muss gewährleistet bleiben. Die Anhänger der korporativen und der katholisch-konservativen Bewegung träumen davon, den Berufsverbänden und den auf diesen aufgebauten Berufsgemeinschaften sollten vom Staate öffentlich-rechtliche Kompetenzen übertragen werden, damit der Staat so von gewissen sozialen Funktionen entlastet werden könnte. So wiederholt Dr. Karl Hackhofer in einer vom « Gotthardbund » eben veröffentlichten Schrift über die Berufsgemeinschaft (Verlag A. Francke AG., Bern) seine schon früher erhobene Forderung nach Anerkennung der Berufskörperschaften durch den Staat und deren Ausstattung mit öffentlicher Rechtspersönlichkeit. Ich habe schon in meinen Ausführungen über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (« Gewerkschaftliche Rundschau », Juliheft 1941) davor gewarnt, den Berufsverbänden Rechte zu übertragen, die grundsätzlich dem Staate zukommen, und ich möchte es hier erneut tun. In dem Moment, da die Berufsorganisationen öffentliche oder halböffentliche Körperschaften werden, droht ihnen ihre Autonomie, ihr Selbstbestimmungsrecht, verlorenzugehen. Damit würde nicht nur ihr

eigenes Schicksal besiegelt, sondern, zumal in der heutigen Zeit, auch dasjenige des demokratischen Staates, dessen solideste Stützen die unabhängigen Berufsverbände sind.

Die Gewerkschaften müssen daher jeden Versuch, mit Hilfe einer Berufsgemeinschaft einen sogenannten «Korporationenstaat» oder etwas Aehnliches anzustreben, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln bekämpfen. Andererseits dürfen sie aber nicht bloss deswegen, weil einige Personen und Bewegungen, die über diese Probleme sehr unklare Theorien vertreten, etwa auch die Berufsgemeinschaft im althergebrachten gewerkschaftlichen Sinne bekämpfen. Sie werden nach wie vor für eine richtig verstandene Berufsgemeinschaft zu haben sein, wenn die Vorbedingungen dafür, vor allem die Selbständigkeit der Berufsorganisationen und die völlige Gleichberechtigung der Gewerkschaften mit den Unternehmerorganisationen, vorhanden sind.

In dieser Hinsicht herrscht meines Erachtens genügende Klarheit innerhalb des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Auch unsere welschen Kollegen, die eine Zeitlang glaubten, die von den nicht gewerkschaftlichen Kreisen ausgehende Propaganda für die Berufsgemeinschaft dazu benutzen zu können, um leichter zu Kollektivverträgen und sogar zu Berufsgemeinschaften zu gelangen, sind sich darüber im klaren (nach den gemachten Erfahrungen wohl erst recht), dass die Stärke der eigenen Gewerkschaft letzten Endes darüber entscheidet, wie weit der Einfluss der Arbeiterschaft bei der Regelung der Arbeitsbedingungen und der übrigen Wirtschaftsfragen geht. Das hat die im Oktober 1940 in Genf stattgefundene Konferenz mit den welschen Funktionären der Gewerkschaftsverbände bewiesen wie auch die einmütige Annahme der Thesen über die Berufsgemeinschaft durch den Gewerkschaftsausschuss. Diese Thesen sind übrigens durch eine vom Bundeskomitee bestimmte Kommission vorberaten worden, in welcher unsere westschweizerischen Kollegen stark vertreten waren. Sie sagen in wenigen Worten das Wesentliche über die Haltung der Gewerkschaften zur Berufsgemeinschaft und bedürfen keines weiteren Kommentars.
